

# Bekanntmachungen

## Bundesministerium für Gesundheit

### Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie: Fortschreibung gemäß § 56 Abs. 2 Satz 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

[1234 A]

Vom 7. November 2007

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 7. November 2007 beschlossen, die Richtlinie zur Bestimmung der Befunde und der Regelversorgungsleistungen, für die Festzuschüsse nach den §§ 55, 56 SGB V zu gewähren sind (Festzuschuss-Richtlinie), in der Fassung vom 3. November 2004 (BAnz. S. 24 463), zuletzt geändert am 17. November 2006 (BAnz. S. 7237), wie folgt zu ändern:

## I.

In Abschnitt A. Allgemeines wird in der Nummer 2 der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Festzuschüsse zu den Befunden werden auf Basis der befundbezogenen, im Einzelfall tatsächlich eingliederungsfähigen Regelversorgungen ermittelt und erst dann gewährt, wenn die auslösenden Befunde mit Zahnersatz, Zahnkronen oder Suprakonstruktionen so versorgt sind, dass keine weitere Versorgungsnotwendigkeit besteht.“

## II.

Die Tabelle B. Befunde und zugeordnete Regelversorgungen wird in der Spalte „Befunde“ wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.4 wird das Wort „Erfordernis“ durch das Wort „Notwendigkeit“ ersetzt.
2. In Nummer 1.5 wird das Wort „Erfordernis“ durch das Wort „Notwendigkeit“ ersetzt.
3. In Nummer 2 wird nach den Wörtern „Ein fehlender Weisheitszahn ist nicht mitzuzählen.“ der folgende Absatz eingefügt:  
„Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freiendsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglicher Brückenanker verwendbar ist. Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freiendsituation vor. Auch nicht versorgungsbedürftige Freiendsituationen werden für die Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt.“
4. Nummer 3.2 wird wie folgt neu gefasst:  
„3.2 a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe  
b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen  
c) beidseitig im Seitenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen

mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolare. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.“

5. In Nummer 4.5 wird das Wort „Erfordernis“ durch das Wort „Notwendigkeit“ ersetzt.
6. Nummer 4.6 wird wie folgt neu gefasst:  
„4.6 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn

Protokollnotiz:

Werden andere Verbindungselemente als Teleskopkronen für eine dentale Verankerung verwendet, ist die Indikation besonders sorgfältig zu stellen.“

7. In Nummer 4.8 wird das Wort „Erfordernis“ durch das Wort „Notwendigkeit“ ersetzt.
8. In Nummer 4.9 wird das Wort „Erfordernis“ durch das Wort „Notwendigkeit“ ersetzt.
9. In Nummer 5 wird die Protokollnotiz wie folgt neu gefasst:  
„Protokollnotiz:  
Die Zahl der fehlenden Zähne ist ausschlaggebend für den Befund nach den Nummern 5.1 bis 5.3, in dem zu versorgenden Gebiet. Befund Nummer 5.4 ist nur ansetzbar bei zahnlosem Kiefer“.
10. In Nummer 6 wird die folgende Protokollnotiz angefügt:  
„Protokollnotiz:  
Für die Einstufung einer Wiederherstellung als Regel-, gleich- oder andersartige Versorgung ist nicht die Art der wiederherzustellenden Versorgung maßgeblich. Liegen die Voraussetzungen einer Befundbeschreibung nach den Nummern 6.0 bis 6.10 vor und ist die jeweilige Wiederherstellungsmaßnahme als Regelversorgung abgebildet, handelt es sich um eine Wiederherstellung innerhalb der Regelversorgung.“
11. In Nummer 6.0 wird jeweils das Wort „Erfordernis“ durch das Wort „Notwendigkeit“ ersetzt.
12. In Nummer 6.1 wird das Wort „Erfordernis“ durch das Wort „Notwendigkeit“ ersetzt.
13. In Nummer 6.2 wird das Wort „Erfordernis“ durch das Wort „Notwendigkeit“ ersetzt.
14. Nummer 6.10 und die dazugehörige Protokollnotiz wird wie folgt neu gefasst:  
„6.10 Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn  
Protokollnotiz:  
Die Versorgung ist bei Vorliegen der Befunde 3.2 oder 4.6 Regelversorgung. Der Befund ist nicht ansetzbar, wenn an einem Zahn sowohl Primär- als auch Sekundärteleskop erneuert oder erweitert werden.“

## III.

Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Siegburg, den 7. November 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gem. § 91 Abs. 6 SGB V  
Der Vorsitzende  
G e n z e l